

VII. 2
549. 6

Pa. 73.
2.



GENERAL- PARDON,

Vor die,
von

Se. Königl. Majestät in Preussen

ARMEE und TROUPPEN

ausgetretene

DESERTEURS,

und

ENROLLIRTE,

Wann sich dieselben freywillig wieder einfunden,

oder

Dienste zu nehmen

sich angeben.

De Dato Berlin, den 12ten Martii 1746.

Magdeburg, Drucks Nicolaus Günther, Königl. Preuß. privileg.
Hoff-Buchdrucker.

GENERAL-
PARDON

von der

von

Seiner Königl. Hoheit in Preussen

ARMEE UND TROUPPEN

angehörigen

DESERTEURS

und

ENROLLIRTE

Wann sich dieselben freiwillig wieder einstellen

oder

Geisse zu nehmen

sich anbieten.

De Pace Berlin den zehnten März 1766.

Wagburg, Durchsicht des Königl. Hauptquartiers.
Voll. Buchdruck.



**Nachdem Seiner
Königl. Majestät**

**in Preussen ꝛ. Unserm allergnädigsten
Herrn, allerunterthänigst** vorgetragen worden, was Gestalt sich verschiedene von Dero Armée und Trouppett außgetretene Soldaten gemeldet und zu erkennen gegeben, daß wann ihnen wegen ihrer Desertion, der Pardon von aller sonst verwürckter Strafe accordiret würde, sie sich wieder gestellen, und von neuen in Diensten begeben wolten; So haben Allerhöchstgedachte Seine Königl. Majestät, auß besondern Gnaden resolviret, lassen auch solches jedermänniglich hiermit befaundt machen, daß denenjenigen Deserteurs, welche nicht nur würcklich in Diensten gestanden, sondern auch nur enrölliret gewesen, und denen es
ein

ein Ernst ist, wieder in Dero Krieges-Diensten zu treten, es seyn dieselben von denen Regimentern, Infanterie, Cavallerie, Dragonern oder Husaren, der völlige Pardon angedeyen solle, dergestalt, daß alle und jede dergleichen Deserteurs, welche sich entweder bey denen Regimentern wovon sie entwichen, einfinden, oder bey denen auf Werbung commandirten Officiers angeben, oder in einer von Seiner Königl. Majestät Städten, deshalb melden werden, Kraft dieses, so wohl von aller Strafe und Ahndung wegen dieses ihres Verbrechens, als auch von allen Vorwurf gänzlich besreyet seyn und bleiben sollen.

Des zu Uthrkund haben mehr Allerhöchst gedachte Se. Königl. Majestät, diesen Dero General-Pardon, für alle bisherige Deserteurs und Enrollirte durch den Druck publiciren, auch solchen bey Dero Armée, in denen Garnisonen und sonst an allen Orten, durch öffentlichen Anschlag, auch durch Ablefung von denen Langeln bekandt machen lassen, als wornach sich jedermänniglich zu achten, und dieser besondern Gnade theilhaftig zu machen, bey fernerm Aussehen bleiben aber desto schärfere Strafe zu gewärtigen hat. Signatum Berlin, den 12ten Martii 1746,

Friderich.



Kg 4227

II 2°

Retro V

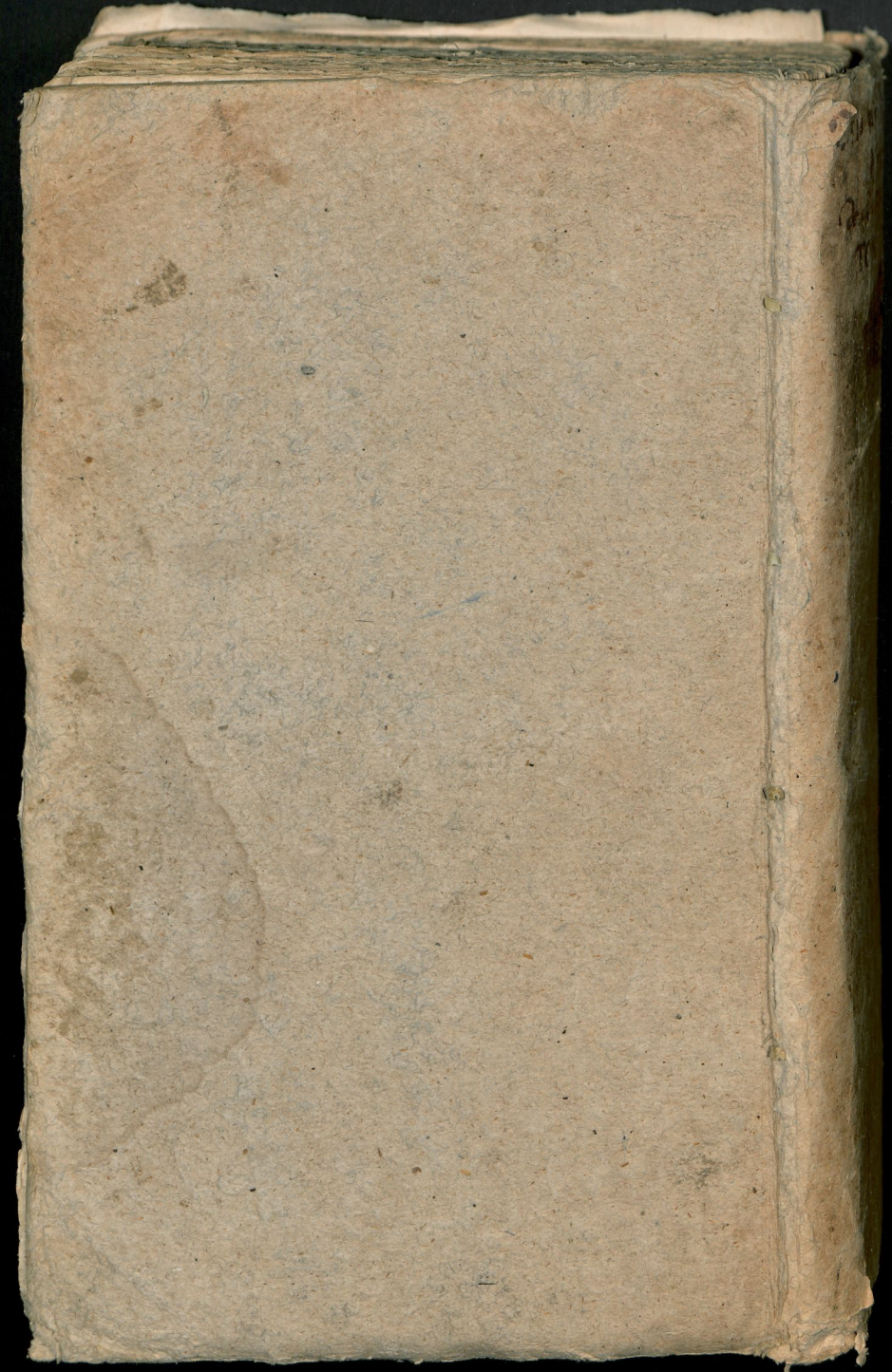
(II)



(8) 5b.

mt





GENERAL-PARDON,

Vor die,
von

Majestät in Preussen
und TROUPPEN

ausgetretene

RTEURS,

und

OLLIRTE,

den freywillig wieder einfunden,

oder

uste zu nehmen

sich angeben.

n, den 12ten Martii 1746.

Nicolaus Günther, Königl. Preuß. privileg.
hoff-Buchdrucker.

